

**Einigungsstelle für
Personalvertretungssachen**

10179 Berlin, den 26.11.2010
„Altes Stadthaus“, Klosterstr. 47
Fernruf: 90223 2351
intern: (9223) 2351

E 23/10

IN SACHEN

Hauptpersonalrat

– ANTRAGSTELLER –

gegen

Der Polizeipräsident in Berlin

– ANTRAGSGEGNER –

aufgrund der Nichtzustimmung des Gesamtpersonalrates der Berliner Polizei zur
Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009 über das Tragen von Namensschildern

hat die gemäß § 82 PersVG Berlin gebildete Einigungsstelle für Personalvertretungs-
sachen unter Mitwirkung von

HERRN **DR. PAHLEN**
Vorsitzender Richter am
LAG Berlin-Brandenburg

– ALS VORSITZENDER –

Frau [REDACTED])
Frau [REDACTED])
Frau [REDACTED])

– ALS ARBEITGEBER-BEISITZER –

Herrn [REDACTED])
Herrn [REDACTED])
Frau [REDACTED])

– ALS ARBEITNEHMER-BEISITZER –

nach mündlicher Anhörung der Beteiligten am 12.11.2010 entschieden:

„Die verweigerte Zustimmung des Gesamtpersonalrates der Berliner Polizei
zur Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009 über das Tragen von Namens-
schildern wird mit den aus der Anlage ersichtlichen Modifikationen ersetzt.“

Dr.Pahlen

Ausgefertigt:
10179 Berlin, den 26. November 2010



Anlage zum Beschluss E 23/10

Geschäftsanweisung ZSE Nr. ... über das Tragen von Namensschildern

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

1. Dienstkleidungsträger

- (1) Diese Geschäftsanweisung gilt für die Beschäftigten im Polizeivollzugsdienst, die Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger sind.
- (2) Die zur Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder zu anderen Behörden abgeordneten Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger werden von den nachstehenden Regelungen nicht erfasst.

2. Tragen des Namensschildes bzw. des Schildes mit der Dienstnummer

- (1) In der modernen und bürgernahen Polizei der weltoffenen Bundeshauptstadt ist das Tragen von Namensschildern zur Dienstkleidung heute eine von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen unserer Stadt erwartete selbstverständliche Geste der Service- und Kundenorientierung.
- (2) Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger tragen sichtbar entweder ein Schild mit dem Familiennamen oder an dessen Stelle ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Die Entscheidung, welches der beiden Schilder getragen wird, trifft die jeweilige Dienstkleidungsträgerin bzw. der jeweilige Dienstkleidungsträger. Die Regelungen über die individuelle Kennzeichnung von Beamtinnen und Beamten des SEK vom 8. Februar 2007 und 30. Mai 2008 bleiben unberührt.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Schilder sind an der Allgemeinen Dienstkleidung an dem dafür vorgesehenen Knöpfen unter den Klappen der Brusttaschen und bei den Diensthemden/-blusen an den vorhandenen Taschenknöpfen zu befestigen. Die Schilder sind auf der Seite des Schriftzugs POLIZEI bzw. beim Polohemd am Knopf der Stifftasche zu platzieren.
- (4) An den Artikeln der Sonderbekleidung ist das den Namen bzw. die Dienstnummer tragende Schild (Klettschild) auf den vorgesehenen Flauchflächen zu befestigen. Dies gilt nicht für die in Nr. 4 Absatz 1 genannten Einsatzanzüge.
- (5) Die Verpflichtung zum Tragen eines der in Absatz 2 bis 4 genannten Schilder besteht nicht, wenn der Bekleidungsartikel nach Absatz 4 nicht über die erforderlichen Befestigungsmöglichkeiten verfügt.

3. Anzahl und Ausgestaltung der Schilder

- (1) Jede Dienstkleidungsträgerin und jeder Dienstkleidungsträger erhält ein Schild in silberner Grundfarbe mit Lasche zum Anhängen, beschriftet mit dem Familiennamen, und ein Schild in silberner Grundfarbe mit Lasche zum Anhängen, beschriftet mit der Dienstnummer.
- (2) Mit Ausnahme der in Nr. 4 Absatz 1 genannten Angehörigen der Einsatzeinheiten erhalten die Polizeidienstkräfte mit Sonderbekleidung je ein Schild aus Gewebe mit Klettfläche auf der Rückseite, beschriftet mit dem Namen bzw. der Dienstnummer.

4. Taktische Kennzeichnung an Einsatzanzügen

An den Einsatzanzügen tragen die Angehörigen der Einsatzeinheiten eine taktische Rückenkennzeichnung, die die individuelle Zuordnung ermöglicht. Sie besteht aus einer fünfstelligen Buchstaben-/Ziffernkombination.

5. Verwaltung und Vergabe der Dienstnummern

- (1) Die Generierung, Verwaltung und Vergabe der Dienstnummern erfolgt zentral über eine nicht öffentliche Datei bei der ZSE. Die Datei ist getrennt vom IPV-Verfahren zu führen.
- (2) Zugriff auf die Datei haben neben den in der Benutzerverwaltung tätigen Dienstkräften nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Lagezentrum PPr St LZ, den Beschwerde- oder Disziplinarbereichen sowie aus dem Bereich LKA 3 (Amtdelikte) aus dienstlich begründetem Anlass. Der Zugriff erfolgt über die Eingabe der gemeldeten Dienstnummer und eines individuellen Passwortes.

6. Geltungsdauer

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

7. Aufhebung der Geschäftsanweisung PPr Stab 01/2003

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung tritt die GA PPr Stab 01/2003 über das freiwillige Tragen von Namensschildern außer Kraft und ist aus den Sammlungen zu entfernen.